

Konflikte um Eigentum und Besitz in der frühneuzeitlichen Zivilrechtspraxis: Frauen vor dem Jenaer Hofgericht

Vor Gericht standen mit den strittigen Gütern, dinglichen Rechten und Berechtigungen immer auch gesellschaftliche Machtpositionen und mithin die frühneuzeitliche Geschlechterordnung zur Disposition. Damit kam dem Gericht als institutionalisiertem Angebot des Konfliktaustrags eine fundamentale Bedeutung für die Ausprägung und Gestaltung verschiedenster Aspekte der Eigentumskultur zu.¹ In den jeweiligen Rechtsverfahren und Prozessen wurden mit den Normen, Diskursen und Eigentumsvorstellungen einzelne Elemente der Eigentumskultur eingebracht, verhandelt und gewichtet. Von der aktiven Teilhabe an diesen Aushandlungsprozessen vor Gericht ausgeschlossen galten dabei die Personen minderen Rechts, denen nach normativen Vorgaben Eigentumsrechte und politische Partizipation verwehrt blieben. Diese Einschätzung einer auf strafrechtliche und normative Zusammenhänge fokussierten Forschung konnte für die Gruppe der Frauen durch neuere Untersuchungen zur sozialen Praxis mittlerweile relativiert werden.² So haben (kriminalitäts-)historische Forschungen mit Konzepten wie der Justiznutzung auch das aktive Handeln sowie die Handlungsspielräume von Frauen vor Gericht sichtbar machen können.³ Die ‚öffentliche‘ Instanz Gericht stellte jedoch anders als der Eindruck, den die Forschungslandschaft evoziert, weniger in strafrechtlichen als in zivilrechtlichen Zusammenhängen einen der zentralen frühneuzeitlichen ‚Erfahrungsräume‘ mit

1 Zum Konzept der Eigentumskultur H. Siegrist/D. Sugarman, Geschichte als historisch-vergleichende Eigentumswissenschaft. Rechts-, kultur- und gesellschaftliche Perspektiven, in: dies. (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich (18.-20. Jahrhundert), Göttingen 1999, S. 9-33 sowie den Beitrag von Nicole Grochowina in diesem Band.

2 Vgl. U. Gerhard, Einleitung, in: dies. (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 11-22.

3 Vgl. zum Konzept der Justiznutzung M. Dinges, Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit, in: A. Blauert/G. Schwerhoff (Hrsg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 503-544.

Recht dar.⁴ Hier konnten die gerichtlich ausgetragenen Konflikte zu gesellschaftlichen Handlungsperspektiven auch von den Frauen werden, die nicht wie etwa die Handelsfrauen durch explizite Ausnahmeregelungen von der Geschlechtsvormundschaft entbunden waren.⁵ Dies stellt nicht zuletzt die These von der Ungleichheit der Geschlechter vor dem Eigentum auf den Prüfstand.⁶ Dass Frauen also trotz normativ reglementierter Rechts- und Eigentumsfähigkeit durch das Prozessieren im zivilrechtlichen Bereich die Eigentumskultur aktiv mitprägten, soll im Folgenden am Beispiel der Rechtspraxis des gemeinschaftlichen Sachsen-Ernestinischen Hofgerichts (1566–1816) gezeigt werden.

1. Rahmenbedingungen und Verhandlungsort von Eigentumskonflikten

Eine Eigentumskultur, in der Frauen Besitz und Vermögen erwerben, nutzen sowie eigentumssichernd agieren konnten, korrelierte mit einem weit reichenden rechtlichen Aktionsradius. Dieser ergab sich aus der Differenz von nicht eindeutigen Rechtsnormen und zeitgenössischen Diskursen, der institutionellen Verfasstheit des Gerichts sowie der Rechtspraxis. Das erstinstanzlich für schriftsässige Untertanen in zivil- und lehnsrechtlichen Angelegenheiten zuständige Jenaer Hofgericht wurde von Frauen aus Sachsen-Weimar-Eisenach vor allem in seiner Funktion als höchste Appellationsinstanz des Herzogtums in Anspruch genommen.⁷ Ein Rechtszug an die Reichsgerichte war durch Appellationsprivilegien der Ernestiner in der Regel ausgeschlossen.⁸ Dennoch trafen die Frauen, die ihre Eigentums- und Besitzrechtskonflikte gerichtlich entscheiden lassen wollten, auf günstige lokale bzw. territoriale Rahmenbedingungen. Ein auf Jena und Weimar konzentriertes Justizsystem schloss dabei neben dem Hofgericht die Vorinstanzen sowie die zum Hofgericht parallele Jurisdiktion der Weimarer Landesregierung in den Gerichtszug ein. Zum anderen bot die Aktenversendung an die Juristen-

4 Vgl. S. Brakensiek, Erfahrungen mit der hessischen Policey- und Niedergerichtsbarkeit des 18. Jahrhunderts. Zugleich ein Plädoyer für eine Geschichte des Gerichtspersonals, in: P. Münch (Hrsg.), „Erfahrung“ als Kategorie der Frühneuzeitgeschichte, München 2001, S. 349-368.

5 Vgl. zur Geschlechtsvormundschaft E. Holthöfer, Die Geschlechtsvormundschaft. Ein Überblick von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen (Anm. 2), S. 390-451.

6 Siegrist/Sugarman, Geschichte (Anm. 1), S. 20.

7 Vgl. B. G. H. Hellfeld, Versuch einer Geschichte der landesherrlichen Gerichtsbarkeit und derer Hofgerichte in Sachsen besonders des gesammten Hofgerichts zu Jena, Jena 1782.

8 Vgl. S. Westphal, Kaiserliche Rechtsprechung und herrschaftliche Stabilisierung. Reichsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648–1806, Köln 2002.

fakultäten bzw. Schöppenstühle den Prozessparteien und Gerichten eine wichtige Alternative gegenüber den eingeschränkten Appellationsmöglichkeiten an die Reichsgerichte.⁹ Neben den institutionellen Voraussetzungen wurde die Justiznutzung durch Frauen dadurch begünstigt, dass im thüringischen Geltungsbereich des sächsischen Rechts – anders als in Kursachsen – nicht mehr die umfassende Geschlechtsvormundschaft bestand.¹⁰ Auch die territoriale Gesetzgebung ging über die vom gemeinen Sachsenrecht vorgesehenen Einschränkungen der Handlungsfähigkeit von Frauen nicht hinaus. Fehlende Regelungen in der Hofgerichts- und anderen Prozessordnungen ließen den Frauen Freiräume hinsichtlich ihrer Prozessführungsbefugnis. Sie waren parteifähig und hatten die Option, sich am Verfahrensgang durch die Teilnahme an den gütlichen Handlungen und örtlichen Begehungen sowie als Zeuginnen zu beteiligen.¹¹ Dabei waren auch verheiratete Frauen lediglich an einen gerichtlich bestätigten *curator litis*, der männlichen Beistandschaft bei der Prozessführung, gebunden. Dieser sogenannte Kriegsvogt fungierte beratend und konnte keine rechtskräftigen Handlungen für die Curandin übernehmen.

Die Hauptstreitgegenstände des Jenaer Hofgerichts bildeten ähnlich wie bei den höchsten Reichsgerichten die Bereiche der Geldwirtschaft sowie des Familienverbandes mit Erbschaftsangelegenheiten.¹² Gegenüber den Streitgegenständen der Reichsgerichtsbarkeit kam am Hofgericht mit dem Bereich der Grund- und Bodenwirtschaft allerdings noch ein weiteres signifikantes Konfliktfeld hinzu. Zu letzterem zählten insbesondere die Formen von Eigentums- und Besitzstreitigkeiten, die sich aus baurechtlichen Auseinandersetzungen oder Grenzstreitigkeiten ergaben. Während bis 1750 Schuldenklagen und Erbschaftsstreitigkeiten überwogen, gingen die Auseinan-

9 N. Grochowina, Ein „besonderes“ Verhältnis. Der Jenaer Schöppenstuhl und die Universität in der Frühen Neuzeit in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte 57 (2003), S.89-104; H. Carius, „Gute Policey“ und „liebe Justiz“: Rechtsprechung und Gerichtswesen, in: „Neu entdeckt - Thüringen Land der Residenzen Katalog der 2. Thüringer Landesausstellung, Bd. 1, hrsg. von K. Scheuermann und J. Frank, Frankfurt a. M. 2004, S. 363-370.

10 Vgl. Holthöfer, Geschlechtsvormundschaft (Anm. 5).

11 Vgl. Hofgerichtsordnung (= HGO) von 1653, Kap. XIII. HGO abgedruckt in: J. Schmidt, Ältere und neuere Gesetze, Ordnungen und Circular-Befehle für das Fürstentum Weimar und für die Jenaische Landes-Portion bis zum Ende des Jahres 1799, Bd. 4, Jena 1802, S. 457-520.

12 Die Zahlen beziehen sich auf die rund 300 Verfahren des Jenaer Hofgerichts mit Frauenbeteiligung, die im Zeitraum von 1648 bis 1806 anhängig waren. Zur Einteilung der Streitgegenstände vgl. F. Ranieri, Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption: eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert, 2 Bde., Köln/Wien 1985.

dersetzungen um Erbfolge, Testamente und Nachlässe in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts merklich zurück. Zusammen mit den Konflikten um Schulden aus Darlehen, Bürgschaften und Kaufverträgen traten jedoch Auseinandersetzungen aus der Grund- und Bodenwirtschaft in den Vordergrund. Die für den agrarischen Bereich typischen Konflikte der Grundherrschaft und des Lehnswesens entfielen beim Jenaer Hofgericht, dessen Prozesse eher das städtische Konfliktprofil widerspiegeln.

2. Mitgestaltung der Eigentumskultur durch Prozesse um Eigentum und Besitz

Den vielfältigen Formen des Eigentums entsprechend artikulierten sich die von Frauen eingeklagten Ansprüche sowohl narrativ als auch prozessstrategisch unterschiedlich. Individuelle oder ständische Dispositionen prägten dabei spezifische Verhaltensmuster und konturierten somit auch die Eigentumskultur. Abgesehen von diesen noch zu leistenden Ausdifferenzierungen soll im Folgenden anhand von einzelnen Rechtsverfahren die Art und Weise der Teilhabe von Frauen an der Eigentumskultur exemplifiziert werden. Dabei ist anhand der drei wichtigsten Konfliktfelder zu zeigen, in welcher Weise die von den Frauen behaupteten Rechte zum Handeln motivierten, inwieweit und auf welcher Grundlage ihnen Rechte abgestritten bzw. zugesprochen und sie zur Mitgestaltung der Eigentumskultur verpflichtet wurden.

2.1 Abgrenzung von Eigentum

Klagten Frauen aus Weimar oder Jena vor dem Hofgericht, ging es zumeist um baurechtliche Auseinandersetzungen, denen eskalierte Nachbarschaftskonflikte zugrunde lagen. Gerade in diesem Konfliktbereich artikuliert sich bei den Klägerinnen ein ausgesprochenes Eigentumbewusstsein. Dieses Bewusstsein motivierte dazu, das Rechtssystem mit seinem Instanzenzug und Rechtsmitteln strategisch zu ihren Gunsten auszuschöpfen. Beispielhaft ist dafür die Appellation Caroline Hennickes gegen ihren Nachbarn, den Herzoglich-Sächsischen Amtskommissar Ludwig Carl von Hellfeld, aus dem Jahre 1802.¹³ Vor dem Stadtgericht hatte dieser erfolgreich eine Inhibition gegen einen nachbarlichen Bau erwirkt. Dagegen protestierte Caroline Hennicke vor dem Hofgericht. Sie stellte zunächst klar, dass der vorinstanzlichen Entscheidung keine Rechtskraft zukommen könne:

13 Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar (ThHStAW), Hofgericht Jena, Abt. Weimar, Nr. 488 a-b.

„Ansonst aber mus ich noch exceptionisch vorbringen, daß nicht das erlassene interdictum prohibitorium, wol aber das Gesuch und novi operis nuntiatio gegen meinen Ehemann gerichtet, mich gar nicht angehet. Nicht mein Ehemann, sondern ich als Besizzerin des Scheunen Plazzes baue diese Scheune.“¹⁴

Auch sei

„quod notandum (...) des Herrn Amtscmissär von Hellfeld Gesuch, nicht gegen mich, sondern gegen meinen Ehemann, so wie auch die vermeintliche novi operis nuntiatio angebracht, diesen aber gehet die Sache und recht-schwebende Irrungen nichts an; mich hingegen gehet nun das Gesuch und das darauf erlassene Verbot nichts an.“¹⁵

Das Hofgericht zog den Fall an sich und gab der Appellantin die Möglichkeit, mit Anwalt und *cum curatore* – aber ohne ihren Ehemann – für ihre Rechtsposition sowohl in der gütlichen Handlung als auch während der örtlichen Begehungen einzutreten. Dass am Ende wie in etwa 20 Prozent der Fälle eine außergerichtliche Einigung zustande kam, zeigt nicht zuletzt auch die strategische Nutzung des Gerichts in der Funktion eines Druckmittels und Katalysators der für eine face-to-face-Gesellschaft typischen nachbarschaftlichen Konflikte. Trotz des außergerichtlichen Konsenses bleibt bemerkenswert, dass die Appellantin ausdrücklich und mit Erfolg auf ihren eigenständigen Rechtsstatus verweist und mit der Formulierung „ich als Besizzerin“ ihre Ansprüche beim Hofgericht einfordern konnte. Vor Gericht artikulierte sich demnach auch bei Frauen ein ausgesprochenes Rechts- und Eigentumsbewusstsein. Sie begriffen sich als Teil der Eigentumskultur und nutzten dementsprechend aktiv die rechtlichen Möglichkeiten, die sich ihnen aufgrund der Rechtsposition als Eigentümerinnen boten.

2.2 Partizipation am Eigentumstransfer

Eine der zentralen vor dem Jenaer Hofgericht verhandelten Konfliktbereiche waren Prozesse des Eigentumstransfers. Dabei erwies sich gerade der Bereich der unterschiedlichen Erbvorgänge als eine der hauptsächlichen Konfliktzonen im Vergabeprozess, in dem Frauen vielfach als benachteiligt galten. Am Jenaer Hofgericht gehörten Konflikte um testamentarische Eigentumsverteilung zu den häufigsten Prozessgegenständen, die damit einen neuralgischen Punkt im „komplexe[n] Prozess des Aushandelns von Lebensperspektiven“¹⁶ markierten. Ob bei diesen Auseinandersetzungen die

14 Ebd., Nr. 488 a, Bl. 10r.

15 Ebd., Bl. 31r.

16 K. Gottschalk, Eigentum, Geschlecht, Gerechtigkeit. Haushalten und Erben im frühneuzeitlichen Leipzig, Frankfurt a. M./New York 2003, S. 33.

Kategorie ‚Geschlecht‘ gerichtliche Entscheidungen präfigurierte, soll exemplarisch an einem Fall untersucht werden, in der die Testierfreiheit einer Erblasserin intensiv auf den Prüfstand gestellt wurde. Die Witwe Maria Catharina Faber, die im April 1782 starb, hatte am 19. August 1777 beim Amt Jena ein Testament errichtet.¹⁷ Darin setzte sie ihren Neffen Johann Wilhelm Sieber und dessen Kinder zu ihren Universalerben ein. Ein Jahr später änderte sie jedoch dieses Testament zugunsten ihrer beiden Nichten Maria Sophie Hahnemann und Friederike Hüttich, die dadurch zusammen mit Johann Wilhelm Sieber Erben zu gleichen Teilen eines Vermögens von ungefähr 800 Reichstalem wurden. Daraufhin focht Sieber das geänderte Testament in einer förmlichen Nullitätsklage beim Amt Jena an.¹⁸ Da die vom Amt Jena eingeholten Gutachten der Schöppenstühle zu Jena, Leipzig, Halle und Erfurt nicht im Sinne des Klägers urteilten und die Rechtsgültigkeit des zweiten Testamentes anerkannten, wandte er sich 1791 an das Jenaer Hofgericht.¹⁹ In dem Appellationsschreiben an das Hofgericht explizierte der Sieberische Anwalt Johann Friedemann Gottfried Salzmann in der *narratio facti* die Klagemotive. Die Testierende hätte nach der Errichtung des ersten Testamentes, in dem Johann Wilhelm Sieber als alleiniger Erbe eingesetzt worden war, bei „guten Verstande und freiwillig“ beschworen, dass „sie dieses Testament nicht umstosen wolle, sondern daß es dabei sein unabänderliches Bewenden haben solle.“²⁰ Allerdings sei diese dann „schwach an Verstande“ geworden und hätte über „den Gebrauch ihres Verstandes und der Vernunft nicht mehr“ verfügen können.²¹ Die Änderung des Testaments sei nur aufgrund einer unlauteren Einflussnahme auf die verstorbene Witwe und ihrer geistigen Verwirrung geschehen. Durch „Drohungen, und ungestümes Bitten, und derbe Zudringlichkeiten, auch fürchterliche Vorstellungen“²² ihrer Nichten Maria Sophie Hahnemann und Friederike Hüttich zu Golmsdorf hätte Maria Catharina Faber das Testament vor dem Jenaer Amt widerrufen. Allerdings sei sie von ihnen „wider ihren, der Faberin, Willen“ zum Amt Jena gefahren worden, um dort die Testamentsänderung vorzunehmen, „worinnen aber nicht bemerkt stehet, daß die Faberin bei guten und gesunden Verstande gewesen“ sei.²³ Damit rekurrierte Sieber auf einen Ausschlusskatalog, durch den sich die Rechtsverbindlichkeit eines Testamentes wegen

17 ThHStAW, Hofgericht Jena, Abt. Weimar, Nr. 580 a-b.

18 Vgl. ebd. Nr. 580 a, Bl. 1r-5v sowie 6r-13v.

19 Vgl. ebd., Bl. 6r-13v.

20 Ebd., Bl. 6v.

21 Ebd.

22 Ebd.

23 Ebd., Bl. 6v, 7r.

Fragen der äußeren und inhaltlichen Ausgestaltung des Rechtsaktes aushebeln ließ: ein *sane mente* geschlossener (Erb-)vertrag, Geisteskrankheit sowie eine durch Gewalteinwirkung aufgesetzte fremdbestimmte Verfügung.²⁴ Neben der selbstbestimmten Erbeinsetzung durch den Erblasser war das Testament unabhängig von unzulässigen Einflüssen wie *vis*, *metus* und *dolus* zu verfassen. Unterschieden wurde dabei zwischen dem Fall, dass „der Erblasser von einem gesetzlich Berufenen oder bereits Eingesetzten gehindert worden ist, ein Testament zu machen bzw. zu ändern“²⁵, und der Erzwingung eines Testamentes zugunsten des Einwirkenden. blieb im ersten Fall das Testament bei Einzug der Erbschaft zugunsten des Fiskus gültig, wurde eine erzwungene Verfügung seit dem 17. Jahrhundert nur beim fehlenden Willen des Erblassers unwirksam.²⁶

Das Urteil des Jenaer Hofgerichts vom 24. Juni 1791 befand dementsprechend, dass die „erste Instanz wohl gesprochen [habe, d. Verf.] und übel appelliert“ worden sei.²⁷ Daraufhin nahm Johann Wilhelm Sieber das Recht auf Leuterung wahr, in der er die Klagemotive verstärkt inhaltlich ausgestaltete: Sieber hätte sich „über 25 Jahr mit der närrischen Faberin plagen“ müssen,²⁸ indem er und seine Familie sich um die Unterkunft und Nahrung der Witwe sorgten.

In den Mittelpunkt der gerichtlichen Auseinandersetzung trat nun auch die Frage eines *pactum de non mutando*. Dabei zitierte Faber die Erblasserin, die bei der Errichtung des ersten Testamentes den Schwur geleistet hätte: „Gott sollte sie strafen, wenn sie das Testament (...) de ao: 1777 (...) über den Haufen werfen werde (...) oder ändern wolle.“²⁹ Die Gegenseite entkräftete die Argumentation des Leuteranten Sieber und bestritt die Rechtsverbindlichkeit dieser Formel. Die Beklagten befanden sich dabei auf dem Standpunkt, dass es der Witwe Faber durchaus „frey [stehe, d. Verf.], ihren letzten Willen nach Gefallen zu ändern.“³⁰ Damit nahmen sie auf die Testierfreiheit Bezug, die als Grundprinzip des gemeinen Rechts galt und lediglich durch das Noterbrecht sowie das Näterrecht der nächsten Verwandten (Erb-

24 Vgl. P. Landau, Die Testierfreiheit in der Geschichte des Deutschen Rechts im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 114 (1997), S. 56-72.

25 H. Coing, Europäisches Privatrecht, Bd. 1: Älteres Gemeines Recht (1500-1800), München 1985.

26 Vgl. ebd., S. 567.

27 ThHStAW, Hofgericht Jena, Abt. Weimar, Nr. 580 a, Bl. 124r.

28 Ebd., Nr. 580 b, Bl. 27r.

29 Ebd., Nr. 580 a, Bl. 72r.

30 Ebd., Nr. 580 b, Bl. 44r.

losung, *ius retractus consanguinitatis*) beschränkbar war.³¹ In die Testierfreiheit war auch das Recht zur Änderung eines erklärten letzten Willen eingeschlossen.³² Die Frage der Änderung eines Testamentes konnte allerdings in der Normenkonkurrenz zum heimischen Recht insofern problematisch werden, als hier die Bindung an ein einmal aufgesetztes Testament rechtlich stärker ausgestaltet war.³³ Die klagende Partei versuchte, diese Rechtsgestaltung für sich zu nutzen, die im 18. Jahrhundert allerdings zunehmend obsolet geworden war.

Das Urteil aus dem Leuterungsverfahren erhielt die letzte Entscheidung des Hofgerichts aufrecht, so dass Sieber die Unkosten des Verfahrens an Maria Sophie Hahnemann und Friederike Hüttich zu zahlen hatte. Für Sieber blieb somit als letztes der möglichen Rechtsmittel die Appellation an die Landesregierung, die er auch umgehend formulierte. Eine Prozessverlaufsbeschreibung des Hofgerichtes für Herzog Carl August vom 5. März 1792 fasst die eingebrachten Argumente zusammen und macht die Entscheidungsgründe des Gerichts deutlich.³⁴ Zentraler Punkt war für das Gericht die „Freyheit des Willen“³⁵ der Testierenden, die ihr revidiertes Testament beim Amt Jena *ad Protocollum* aktenkundig verwahren ließ. Die Landesregierung wies daraufhin die Appellation Johann Wilhelm Siebers ab.³⁶ Somit wurden also auch letztinstanzlich die Ansprüche des Klägers zurückgewiesen. Das Hofgericht akzeptierte das revidierte Testament als gültigen Rechtsakt, da er von der Testatorin unterschrieben, rechtlich korrekt dokumentiert und beim Amt Jena hinterlassen worden war. Dies entsprach den Regelungen des gemeinen Rechts und des Territorialrechts, in denen der *publicatio*, der Archivierung des Testaments in den Akten, die Beweiskraft einer Urkunde zukam.³⁷

Insgesamt ist der Fall in mehrfacher Hinsicht ein aussagekräftiges Beispiel für eine Rechtspraxis, in der Frauen die Partizipation an Eigentum und Eigentumstransfer explizit zugesprochen wurde. Zum einen hatte der Kläger unter Nutzung aller Rechtsmittel von der ersten bis zur höchsten Gerichtsstanz des Herzogtums die Testierfähigkeit und -freiheit einer Frau und damit das Erbe von zwei weiteren Frauen massiv in Frage gestellt. Zum anderen blieben die Interventionen des Klägers gegen das Testament und die Erbein-

31 Vgl. Coing, Privatrecht (Anm. 25), S. 566.

32 Vgl. ebd.

33 Vgl. ebd., S. 568.

34 ThHStAW, Hofgericht Jena, Abt. Weimar, Nr. 580 b, Bl. 156r-160r.

35 Ebd., Bl. 157v.

36 Ebd., Bl. 161r.

37 Vgl. O. Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. 5, 2. Aufl., Berlin 1885, S. 37.

setzung der beklagten Frauen mit seiner durch vehementen rechtlichen Druck gekennzeichneten Justiznutzung sowie eines auf standes- bzw. geschlechtsspezifischen Topoi basierenden, stark emotiv-appellativen Argumentationsduktus erfolglos. Insofern das strittige Testament von allen Ebenen der Rechtsprechung als rechtsgültig anerkannt wurde, schützte das Rechtssystem nicht nur den Eigentümerwillen der Erblasserin. Darüber hinaus wurden auch die Rechtsposition der Erbberechtigten sowie die Rechtsverbindlichkeit der Eigentumsübertragung an zwei Frauen bestätigt. So wurden den Frauen nicht zuletzt auch die Zugangschancen zu ihrem ererbten Vermögen gesichert, das ihnen der Rechtslage nach zustand. Damit zeigt auch dieser Fall, dass in der Zivilrechtsprechung eines professionell agierenden Gerichtes eine Eigentumskultur konstituiert wurde, die Frauen trotz geschlechtsspezifischer Zuschreibungen und Exklusionen qua rechtliche Normen und gerichtliche Diskurse nicht ausgrenzte. Vielmehr wurde die Partizipation von Frauen an Eigentum und damit ihre Mitgestaltung der Eigentumskultur gesichert. Für die Rechtspraxis ist somit die These von der Ungleichheit von Frauen vor dem Eigentum zu relativieren.

2.3 Geschlechtliche Konnotation der Eigentumskultur durch spezifisch weibliche Rechtsinstrumente?

Mit dem Einschluss von Frauen in die rechtspraktische Eigentumskultur verbanden sich jedoch nicht nur Rechte, sondern auch Verpflichtungen. Dies lässt sich etwa am Bereich der vielfältigen Schuldenklagen verdeutlichen. In der Kreditwirtschaft ging es durch die Rückbindung an dingliche Gegenwerte immer auch um die Verfügungsgewalt über Eigentum. Wurde in Schuldsachen diese Verfügungsgewalt über das Eigentum von Frauen eingeklagt, stand für die gerichtliche Argumentation vor allem der *Senatus consultum velleianum* (SCV) als klassisches weibliches Rechtsinstitut zur Verfügung.³⁸ Dies konnte bzw. sollte den Zugriff auf das Eigentum von Frauen verhindern, sofern sie nicht als Handelsfrauen auf diese Rechtswohltat³⁹ verzichtet hatten. Der im *Usus modernus* unter die Begriffe „Rechtswohltaten“ oder „weibliche Freiheiten“ subsumierte SCV war kein Bestandteil des mittelalterlich-deutschen Bürgschaftsrechts, sondern ging auf eine der wichtigsten Einschränkungsklauseln weiblicher Verpflichtungsfähigkeit zugunsten Dritter im römischen Recht des *Corpus Iuris* zurück. Sowohl die Debatten des 18. Jahrhunderts als auch aktuelle Forschungspositionen legen nahe, dass die

38 Dazu U. Mönlich, Frauenschutz vor riskanten Geschäften. Interzessionsverbote nach dem velleianischen Senatsbeschluss, Köln/Weimar/Wien 1999.

39 Vgl. G. Wesener, Art. Rechtswohltat, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (= HRG), Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 423-426.

„velleianischen Freyheiten“ als ein gängiges anwaltliches Instrument – auch im sächsischen Rechtskreis – vor Gericht präsent waren.⁴⁰ Über die Verordnungen des SCV als Rechtsschutz für Frauen oder als Faktor für Rechtssicherheit im Umgang mit Frauen hinaus begreifen die Forschungen David Sabeans zu Württemberg die „weiblichen Rechtswohltaten“ vor allem als ein wichtiges strategisches Mittel von Frauen.⁴¹ Danach konnten sich Frauen von abgeschlossenen Verträgen etwa wegen ihrer „velleianischen Freyheiten“, eines fehlenden Geschlechtsvormundes oder insgesamt aufgrund ihrer rechtlich relevanten Geschlechtszuschreibung der *imbecillitas*, *fragilitas* und der *infirmitas sexus* entbinden.⁴² Mit dem Blick auf die Rechtspraxis, in der die Bürgschaft bzw. Schuldhafung von Ehegatten einer der wichtigsten und zugleich umstrittensten Anwendungsfälle der Interzessionsklausel darstellte, scheint sich dieser Eindruck zunächst zu bestätigen.⁴³ So hatten etwa der Jenaer Hofadvokat Johann und dessen Ehefrau Johanne Christiane Hoffmann 1813 gemeinschaftlich eine Summe von 300 Reichstalern bei dem Seifensieder Christian Elze erborgt, die letzterer gerichtlich von beiden einforderte.⁴⁴ Das Stadtgericht wies jedoch die Klage gegen die Ehefrau mit dem Hinweis auf den velleianischen Ratschluss ab. In der Begründung des Urteils gegenüber dem Hofgericht ging das Stadtgericht davon aus, dass die Unterzeichnung eines Darlehens durch eine Ehefrau und ihren Ehemann als eine gesetzeswidrige Bürgschaft zu behandeln sei – entsprechend „der Praxis der hiesigen Herzog. Lande recipirte Meinung“.⁴⁵ Daraufhin appellierte Elze an das Hofgericht. Zwar sei es

„unter den Rechtsgelehrten [eine, d. Verf.] sehr bestrittene Frage: ob eine Ehefrau, welche mit ihrem Ehemann eine Schuld contrahirt und den Schuldschein mit unterschreibt, nur als Bürgin für die Schuld des Mannes, oder aber als Hauptschuldnerin, und daher als zur Bezahlung der Hälfte der Schuld verbindlich, anzusehen sei.“⁴⁶

40 Zur Rezeption des SCV Mönnich, Frauenschutz (Anm. 38), S. 168 ff. sowie für den sächsischen Rechtskreis S. Schötz, Handelsfrauen in Leipzig. Zur Geschichte von Arbeit und Geschlecht in der Neuzeit, Köln 2004.

41 D. Sabean, Allianzen und Listen: Die Geschlechtsvormundschaft im 18. und 19. Jahrhundert, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen (Anm. 2), S. 460-479.

42 Vgl. S. Weber-Will, Geschlechtsvormundschaft und weibliche Rechtswohltaten im Privatrecht des preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen (Anm. 2), S. 452-459.

43 Vgl. A. Duncker, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700-1914, Köln/Weimar/Wien 2003, S. 992.

44 ThHStAW, Hofgericht Jena, Abt. Weimar, Nr. 578.

45 Ebd., Bl. 1v.

Allerdings hätte der Kläger und hofgerichtliche Appellant seine Klage auf Schuldbekennnisse gegründet, die „auf beide unterschriebene Hofmannische Eheleute, als Empfänger der Darlehen, lauten, und von beiden Eheleuten schlechtweg unterschrieben sind.“⁴⁷ Nach den Gesetzen seien lediglich die Interzessionen von Ehefrauen, nicht jedoch die Inanspruchnahme von Darlehen problematisch. Allerdings gehe diesbezüglich aus den Akten keineswegs hervor, dass

„die Hofmannische Ehefrau für ihren Ehemann bloß intercedirt, und sie die Schuldscheine bloß als Bürgin für ihren Ehemann unterschrieben, eigentlich und an sich aber der Hofmannische Ehemann allein die Darlehen empfangen habe und der Hauptschuldner gewesen sei.“⁴⁸

Dass Frauen zusammen mit ihren Männern als Mitschuldnerinnen unter vorbehaltlicher Nutzung des SCV Darlehen aufnehmen konnten, war insbesondere wegen der Missbrauchsoptionen zuungunsten der Gläubiger ein umstrittenes Rechtskonstrukt.⁴⁹ Möglicherweise trennte das Hofgericht auch vor diesem Hintergrund – im Gegensatz zur ersten Gerichtsinstanz – eindeutig zwischen einer unter die Rechtsfolgen des *Senatus consultum velleianum* fallenden Bürgschaft im Interesse eines Dritten und einer aus einer Kollateralverbindlichkeit resultierenden Mitschuldnerschaft. Das Gericht votierte zugunsten des Appellanten gegen die Entscheidung der ersten Instanz und den Ratschluss als ausschlaggebende Rechtsgrundlage: Johanne Hoffmann wurde als Mitbeklagte und -schuldnerin anerkannt. Elze erhielt Zugriff auf ihr Vermögen, indem sie zur Zahlung ihres Anteils verurteilt wurde.⁵⁰ Hatte die Beklagte versucht, mit dem Verweis auf ihren Rechtsstatus die weiblichen Rechtswohlthaten zu ihrem Vorteil einzubringen, wertete das Hofgericht die Unterschrift der Frau unter den Schuldschein nicht als Bürgschaft für ihren Ehemann, sondern als eigenständigen Rechtsakt der Schuldnerin. Damit wurde sie zwar rechtlich in die Pflicht genommen, erhielt jedoch wiederum die Möglichkeit, ihre Rechtsansprüche in einem gesonderten Prozess zu formulieren.⁵¹ Dieser Fall, der als einer von wenigen Fällen aus dem Bereich der Schuldsachen die *exceptio* SCV bedient, war für das Agieren des

46 Ebd., Bl. 6v.

47 Ebd., Bl. 7r.

48 Ebd.

49 Vgl. Anonym, Nimmt die Frau, welche mit ihrem Manne ein Anlehn, als Mitschuldnerin, aufleihet, an der Rechtswohlthat des Vellejanischen Senatus Consults Theil?, in: Archiv für die theoretische und practische Rechtsgelehrsamkeit, Helmstedt 1788, S. 260-267.

50 ThHStAW, Hofgericht Jena, Abt. Weimar, Nr. 578, Bl. 8r.

51 Vgl. ebd., Bl. 3r.

Hofgerichts gegenüber dem Institut der weiblichen Rechtswohlthaten symptomatisch. Zugunsten der Rechtssicherheit im geschäftlichen Umgang mit Frauen wurden Schuldbeziehungen von Frauen ungeachtet der Option auf geschlechtsspezifische Rechtsfiguren von der Rechtsprechung geschlechtsneutral behandelt. Zumindest auf dieser Ebene der Gerichtsbarkeit war es nicht nötig, auf geschlechtsspezifische Rechte zu rekurrieren, um Durchsetzungschancen zu erhöhen. Insgesamt waren die prozessualen Handlungsspielräume von Frauen vor Gericht ausreichend genug, so dass spezifisch weibliche ‚Privilegien‘ nicht als zentrale Argumentationsfigur dienen mussten. Nicht zuletzt demonstriert dieser Fall deutlich, dass Frauen mit den Rechten auch die Pflichten zur Teilhabe an der Eigentumskultur zugewiesen wurden.

3. Fazit

In den zivilrechtlichen Prozessen um Eigentum und Besitz bündelten sich äußerst heterogene Elemente einer frühneuzeitlichen Eigentumskultur. Dies gilt insbesondere für die Frage ihrer geschlechtlichen Konnotation: So waren Rechtsnormen wie die des Schuld- bzw. Bürgschaftsrechts vor dem Hintergrund der eingeschränkten Interzessionsmöglichkeiten für Frauen geschlechtsspezifisch determiniert. Eine geschlechtliche Konnotation der Eigentumskultur war darüber hinaus auch in den Argumentationsmustern der Prozessparteien präsent. In den Rechtsverfahren um strittige Eigentums- und Besitzrechte wurden mit Blick auf verhandelbare Rechtspositionen Geschlechtszuschreibungen auf der Basis der tradierten Geschlechterordnung eingebracht. Neben dieser eindeutigen geschlechtlichen Konnotation von Eigentumskultur gab es aber auch Elemente, in denen die Kategorie ‚Geschlecht‘ nicht wirksam wurde. So hatten geschlechtsspezifische Argumentationsstrategien der Parteien auf die Entscheidungspraxis des Hofgerichts keinen Einfluss. In einer professionalisierten, verwissenschaftlichen Rechtsprechung waren solche Argumentationsmuster entsprechend der jeweiligen Rechts- und Beweisgrundlagen nicht justiziabel. Auch geschlechtsspezifische Rechtsnormen traten in der Rechtspraxis in den Hintergrund: Zwar wurde auf normativer Ebene eine Eigentumskultur insoweit geschlechtlich konnotiert, als Frauen in ihrem Zugang zu Eigentum Restriktionen unterlagen. In der Rechtspraxis wurde Eigentumskultur allerdings durch die Freiräume im Ehegüter- und Erbrecht geschlechterübergreifend ausgestaltet. Im Konfliktfall konnten Frauen wie Männer die Option nutzen, eigentums- bzw. besitzrechtliche Ansprüche zu formulieren, gerichtlich einzufordern und erfolgreich durchzusetzen. Damit zeigt die Rechtspraxis des Jenaer Hofgerichts, dass vor Gericht relevante Rechte in erster Linie Besitzende

unabhängig von ihrem Geschlecht einfordern konnten. Betonen kriminalitätshistorische Forschungen die Bedeutung frühneuzeitlicher Gerichte als herausragende gesellschaftliche Orte für die Konstruktion von Geschlecht und die Aushandlung der Geschlechterrollen, ist dieser Befund für die Zivilrechtspraxis eindeutig zu relativieren.⁵² Im Bereich des Zivilrechts war die Rechtsposition des Eigentümers prädominant gegenüber anderen Faktoren wie Geschlecht oder Stand. Dabei bot das Gericht der ansonsten durch soziale und rechtliche Ungleichheiten charakterisierten ständischen Gesellschaft den Frauen aufgrund ihrer Rechtsposition als Eigentümerinnen ein Forum, an Rechtsgestaltungs- und Herrschaftsprozessen teilzuhaben. Eigentum mit dem ihm inhärenten Recht der Einklagbarkeit war somit das entscheidende Medium, durch das Frauen die in der Gesellschaft verankerte Geschlechterordnung zu ihren Gunsten relativieren konnten. Vor Gericht artikulierten sie dabei ihre Eigentumsansprüche zumeist auf der Basis eines ausgeprägten Rechts- und Eigentumbewusstseins, in dem sie sich als selbstverständlichen Teil der Eigentumskultur begriffen.

Auf der Basis gerichtlich ausgetragener Eigentums- und Besitzrechtskonflikte konnten Frauen also in der Rechtspraxis in entscheidender Weise eine Eigentumskultur mitprägen, die ihnen als Rechtssubjekte auch Verpflichtungen zur Teilhabe zuwies. Eigentum und Besitz erscheinen somit als die zentralen Kategorien, die auch für Frauen Partizipationsmöglichkeiten an der Rechts- und Eigentumskultur und damit an der ständischen Gesellschaft des Alten Reiches bereithielten.

52 Vgl. U. Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760), Frankfurt a. M./New York 1994 sowie die Aufsätze zu Frauen im Strafrecht in Gerhard (Hrsg.), Frauen (Anm. 2); zur Kriminalitätsgeschichte vgl. Blauert/Schwerhoff (Hrsg.), Kriminalitätsgeschichte (Anm. 3).